

Konzeption zur Regelung des Besucherverkehrs in Diakonie-Pflegeheimen der Diakonie Güstrow e.V.

Allgemeines

Besuchsregelungen sind einrichtungsbezogen, individuell und unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und einzuhalten.

Die landesweite Impfkampagne in unseren Einrichtungen ist abgeschlossen.

Unabhängig vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert, können Besuche unter Beachtung der allgemeinen Regelungen der Corona-LVO stattfinden.

Grundsätzliche Voraussetzungen, die für eine Besuchsregelung Berücksichtigung finden müssen

- die Verordnungen des Bundeslandes
- die Verordnungen der regionalen Gesundheitsämter
- das Pandemiegeschehen im Bundesland M-V und in der Region
- das Pandemiegeschehen in der jeweiligen Einrichtung

Abstimmung / Genehmigung der Besuchsregelungen / des Besuchskonzepts mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und Einbeziehung der Bewohnervertretung

- Die Besuchsregelungen sind vor der Umsetzung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.
- Die jeweilige Bewohnervertretung des Hauses ist über die Umsetzung zu informieren.

Es gelten folgende Einschränkungen im Besucherverkehr:

- Besuchsverbot für Personen mit Erkältungssymptomen
- Besuchsverbot für Personen, die durch einen nachgewiesenen Test (PCR oder PoC) positiv auf das Coronavirus getestet wurden

Für die Pflegeheime der Diakonie Güstrow e.V. gilt:

a) Voraussetzung für die Öffnungen jeglicher Art ist eine Infektionsfreiheit und laufende Symptomkontrolle aller Beteiligten (Bewohner, Mitarbeiter, Besucher) und deren Dokumentation.

- Sofern in der Einrichtung ein Infektionsfall festgestellt wird oder Verdachtsfälle geprüft werden, sind alle Maßnahmen der Öffnung sofort zu beenden und bis zur Infektionsfreiheit auszusetzen. Dies gilt nicht für Quarantänefälle im Rahmen der Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus oder Neuaufnahmen.

b) Es erfolgt die regelmäßige Information aller Bewohner*innen und deren Angehörigen/nahen Bezugspersonen über das Besucherkonzept

- Die Information erfolgt durch persönliche Beratung und Aushänge im Haus.

c) Besuchs- und Betretensregelungen

Jede besuchende und aufsuchende Person darf die Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird.

Grundsätzlich sind als Besucher nur Personen eines Hausstandes und insgesamt (die besuchte Person eingerechnet) nicht mehr als 5 Personen gestattet. Dabei gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, als ein Hausstand. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Auch die nicht mitgezählten Kinder müssen zum Hausstand gehören. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Im Übrigen müssen sich alle Besucher, auch die Kinder, testen lassen.

Handelsübliche Selbsttests sind für Besuchszwecke nicht zulässig.

Die Zeiten für die Testungen sind

Montag - Sonntag
09.30 Uhr bis 11.30 Uhr
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Da die Testungen zeitlich und personell äußerst aufwendig sind, vergeben unsere Mitarbeiterinnen persönliche Testzeiten. Die Anmeldungen dazu erfolgen unter den Telefonnummern der jeweiligen Pflegeeinrichtung, die Testungen finden separat im Haus statt.

Sie können einen verbindlichen Besuchstermin unter der gleichen Telefonnummer oder vor Ort vereinbaren.

Die Besuchszeiten werden auf mindestens vier Stunden täglich, angemessen verteilt über die Woche zu unterschiedlichen Zeiten angeboten.

Im Einzelnen bieten wir folgende Besuchszeiten an:

Montag – Sonntag
von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Spätere, abendliche Besuche sind möglich, jedoch vorher anzumelden.

Ein negativer PCR- oder Schnelltest entbindet nicht von der Pflicht, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten!

Die Einrichtung bleibt außerhalb der Besuchszeiten für den Besucherverkehr weiterhin geschlossen.

d) Registrierung der Besucher

1. Jeder Besuch muss auf der RKI Liste registriert werden mit den Angaben:
 - Datum und Uhrzeit des Besuchs
 - Name und Vorname des Besuchers
 - vollständige Anschrift
 - Telefonnummer
 - zu besuchender Heimbewohner
 - die Uhrzeit des Besuchsbeginns
 - respiratorische Symptome
2. Außerdem wird dokumentiert:
 - eine einmalige Einverständniserklärung zum PoC-Test
 - das Ergebnisses des PoC-Tests

Der Zugang zur Einrichtung ist zu den ausgewiesenen Besuchszeiten auf dafür bestimmte Eingänge zu begrenzen.

3. Unterweisung der Besucher*innen in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Die Besucher*innen und Bewohner*innen werden beim Betreten der Einrichtung in die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingewiesen, die zwingend einzuhalten sind. Dies beinhaltet das Einhalten von mindestens 1,5 bis 2 m Abstand zum Bewohner sowie das Vermeiden von Körperkontakten, wobei Handkontakte und das Stützen zwischen Besucher und besuchter Person nicht ausgeschlossen, jedoch auf ein Minimum zu reduzieren sind.
- Die/der Besucher*in trägt während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine medizinisch wirksame Mund-Nasen-Bedeckung. Einfache, z.T. selbstgefertigte, Stoffmasken werden nicht mehr toleriert. (siehe hierzu LandesVO)
- Bei Betreten der Einrichtung führt die/der Besucher*in eine Händedesinfektion durch.

4. Mund-Nasenschutz für die Bewohner*in

- Es ist darauf zu achten, dass auch die/der Bewohner*in außerhalb ihres/seines Zimmers einen medizinisch wirksamen Mund-Nasen-Schutz trägt.

5. Besuchsintervalle

- Die Besuche je Bewohner können nur während der ausgewiesenen Besuchszeiten stattfinden.
- Ausnahmen bilden dringende ethisch-soziale Gründe/Besuche in der Sterbephase.

6. Nutzung der Besuchsorte

- Entsprechend dem jeweiligen Infektionsgeschehen legt die Einrichtungsleitung die Besuchsorte in der Einrichtung fest. Dies kann variieren zwischen Bewohnerzimmern bis hin zu separaten Sprechplätzen in separaten Räumlichkeiten.
- Bewohner und Besucher benutzen festgelegte Ein/Ausgänge, sie werden vom Betreuungspersonal in Empfang genommen. Dieses ist während der Besuchszeit der Ansprechpartner.
- Besuche können auch weiterhin im Außengelände der Einrichtung erfolgen.
- Ein Verlassen der Einrichtung für Spaziergänge ist möglich.

Für alle Besucher gilt:

- Alle Besucher*innen haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer des Besuchs mindestens einen medizinisch wirksamen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.
- Die Besucher*innen werden beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von medizinisch wirksamen Mund-Nasen-Schutz, direktes Aufsuchen der Besuchsräume usw.) persönlich eingewiesen.

Anforderungen in der Ablauforganisation

Grundlagen sind:

- die aktuell gültige Landesverordnung Pflege und Soziales
- Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst.
- Eingangskontrolle Besucher:
 - Händedesinfektion
 - Anlegen von Mund- Nasen- Schutz
 - Eintragung in Besucherliste vom RKI

Kenntnisnahme des Gesundheitsamts

Vor der Umsetzung des Konzepts ist das örtliche Gesundheitsamt zu informieren.

Änderungen und Geltungsdauer

Änderungen, insbesondere Lockerungen sind nur mit Einwilligung der Behörden möglich.

Güstrow den 08.04.2021